

Antrag

des Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Inkrafttreten der Ausbringungsvorschrift zur emissionsarmen Gülleausbringung auf Grünland und die Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele tierhaltende Betriebe in Baden-Württemberg flüssigen organischen Dünger einschließlich Gärresten (im Folgenden unter den Begriff Gülle gefasst) auf Grünland ausbringen;
2. in welcher Höhe seit Bekanntwerden der Ausbringungsvorschrift zur emissionsarmen Gülleausbringung auf Grünland Investitionen in Gülleausbringtechnik von landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Lohnunternehmen und Maschinengemeinschaften) getätigt wurden;
3. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Betriebe aufgrund der Kapaldienstfähigkeit keine Investitionen in Ausbringtechnik vornehmen können;
4. ob sie Kenntnis darüber hat, ob und in welchem Umfang es in der ersten Jahreshälfte 2024 noch Bewilligungen für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg vom Bund aufgrund des letzten Interessenbekundungsverfahrens im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft gab;
5. ob ihr bekannt ist, welche Förderung für den Einsatz von moderner Landtechnik – insbesondere Gülleausbringtechnik – der Bund künftig für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg vorsieht;
6. welche Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sie im Bereich Landtechnik – insbesondere Gülleausbringtechnik – plant;
7. welche Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zum emissionsarmen Gülleinsatz auf Grünland ab Februar 2025 in Baden-Württemberg vorgesehen sind;

8. welche Alternativen zur Emissionsminderung bei der Gülleausbringung außer der Ausbringtechnik derzeit erprobt werden (zum Beispiel Verdünnung, Separierung, Fütterung oder Anpassung des Ausbringtermins).

21.8.2024

Burger, Epple, von Eyb, Haser, Schweizer, Teufel CDU

Begründung

Ab dem 1. Februar 2025 darf auch auf Grünland flüssiger organischer Dünger einschließlich Gärresten nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden (§ 6 Absatz 3 Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen [Düngerverordnung – DüV]). Ziel ist es, die Ammoniak-Verluste während oder unmittelbar nach der Aufbringung zu verringern.

Neben den erforderlichen Investitionskosten stellt das Inkrafttreten der Ausbringungsvorschrift auf Grünland viele landwirtschaftliche Betriebe auch vor ein praktisches Problem in der Umsetzung. Schwerpunkte der Grünlandbewirtschaftung sind in Baden-Württemberg die Region Oberschwaben und die Mittelgebirgslagen. Dort sind die ab Februar 2025 geforderten Ausbringtechniken nur begrenzt einsetzbar. Des Weiteren bewirtschaften die Landwirte in Baden-Württemberg ca. 100 000 Hektar Streuobstwiesen. Auch hier ist die geforderte Technik aufgrund der Abstände zwischen den Bäumen und zu den Nachbargrundstücken oftmals nicht einsetzbar.

Grundsätzlich wirken sich die kleinteiligen Strukturen und die im Bundesvergleich geringere Flächenausstattung in vielen Bereichen nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg aus. Dazu gehören auch die hohen Anschaffungskosten für Landtechnik wie zum Beispiel moderne Gülleausbringtechnik. Auf die bewirtschaftete Fläche bezogen geht der Eigenerwerb solcher Maschinen mit einem deutlich größeren Investitionsaufwand für die heimischen Betriebe einher.

Der Antrag soll Erkenntnis über das Investitionsverhalten der Betriebe und die Fördermöglichkeiten bei der Umstellung bringen. Darüber hinaus soll geprüft werden, welche Ausnahmeregelungen für Baden-Württemberg als sinnvoll erachtet werden und rechtlich umsetzbar sind und welche Alternativen zur Emissionsminderung über die Ausbringtechnik hinaus derzeit erforscht werden.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 11. September 2024 Nr. MLRZ-0141-58/13 und MLR23-8222-1/1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele tierhaltende Betriebe in Baden-Württemberg flüssigen organischen Dünger einschließlich Gärresten (im Folgenden unter den Begriff Gülle gefasst) auf Grünland ausbringen;

Zu 1.:

Daten zu tierhaltenden Betrieben, die flüssige organische Wirtschaftsdünger, einschließlich Gärresten, auf Grünland aufbringen, liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) nicht vor.

Aus den Ergebnissen der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg durchgeführten Agrarstrukturerhebung 2023 gehen jedoch folgende Daten hervor:

Merkmal	Einheit	2023
Landwirtschaftliche Betriebe	Anzahl	37 500
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	1 405 000
davon Dauergrünland	ha	548 400
Betriebe mit Viehhaltung	Anzahl	20 860
davon Betriebe mit Rinderhaltung	Anzahl	12 280
davon Betriebe mit Milchkuhhaltung	Anzahl	4 950

Aufgrund des Verhältnisses der Anzahl der Betriebe mit Rinderhaltung und Milchkuhhaltung an den viehhaltenden Betrieben insgesamt wird davon ausgegangen, dass etwas mehr als die Hälfte der viehhaltenden Betriebe in Baden-Württemberg zumindest einen Teil der Betriebsfläche als Grünland bewirtschaftet und dort auch flüssige organische Wirtschaftsdünger aufgebracht werden.

Wirtschaftsdünger aus der Schweinehaltung werden in der Regel auf Ackerland bzw. im Rahmen der Biogaserzeugung verwertet.

2. in welcher Höhe seit Bekanntwerden der Ausbringungsvorschrift zur emissionsarmen Gülleausbringung auf Grünland Investitionen in Gülleausbringetechnik von landwirtschaftlichen Betrieben (ohne Lohnunternehmen und Maschinengemeinschaften) getätigt wurden;

Zu 2.:

Im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) konnten bis Inkrafttreten des Bundesprogramms „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ Maschinen und Geräte zur emissionsarmen Wirtschaftsdüngerausbringung gefördert werden. Ab 2021 erfolgte die Förderung über das Bundesprogramm.

Bewilligte Vorhaben im AFP im Zeitraum 2016 bis 2020 im Bereich emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung:

^{*)} Nach Ablauf der Drei-Wochenfrist eingegangen.

	2016	2017	2018	2019	2020
Bewilligte Vorhaben	1	44	88	43	103
Gesamtausgaben [Euro]	100 890	5 277 563	12 109 231	5 302 339	12 989 038
Bewilligter Zuschuss [Euro]	16 956	905 252	1 994 559	990 633	2 331 514

Mit der Einführung der Maschinenförderung im Rahmenplan der „Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) und entsprechend im AFP Baden-Württemberg stieg die Anzahl der bewilligten Fördervorhaben stetig an und erreichte im Jahr 2020 vor der Einführung des Bundesprogramms „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ mit 103 bewilligten Vorhaben die größte Nachfrage.

Für das Investitionsprogramm Landwirtschaft liegt nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bisher nur eine Auswertung mit Ergebnissen von Programmbeginn bis 31. Dezember 2023 vor. Diese Auswertung differenziert den Bereich „Düngerausbringung“ jedoch nicht nach geförderten Technologien für Wirtschafts- und Mineraldüngerausbringung, Ansäuerung von Wirtschaftsdüngern und Stickstoffsensoren (N-Sensoren) bzw. Verfahren mit Nahinfrarotspektroskopie (NIRS-Verfahren).

Bundesweit war der Förderbereich „Düngerausbringung“ in diesem Zeitraum mit 10 819 Fördergegenständen (Anteil 55,8 Prozent) und einer Investitionssumme von 540,1 Mio. Euro (Anteil 41,4 Prozent) jedoch der Bereich mit der höchsten Akzeptanz im Investitionsprogramm Landwirtschaft. Im Rahmen der vorliegenden Auswertung des Bundesprogramms wurden auch keine weiteren Cluster im Hinblick auf die Anzahl der Begünstigten und der dahinterliegenden (Aufbringungs-) Fläche, differenziert nach Ländern, Betrieben etc. vorgenommen.

Nach Schätzung des BMEL liegt der Anteil an Lohnunternehmen und Maschinengemeinschaften bei unter drei Prozent, wobei der Anteil in Baden-Württemberg noch niedriger als der Bundesdurchschnitt sein dürfte.

3. ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Betriebe aufgrund der Kapitaldienstfähigkeit keine Investitionen in Ausbringtechnik vornehmen können;

Zu 3.:

Daten über Fälle, in denen Betriebe aufgrund der mangelnden Kapitaldienstfähigkeit keine Investitionen in Ausbringtechnik vornehmen können, liegen dem MLR nicht vor.

Mit den genannten Förderprogrammen sollten und sollen Betriebe mit dem vorrangigen Ziel eines verbesserten Klimaschutzes auch in ihrem Nährstoffmanagement bei der Umsetzung der düngerechtlichen Vorgaben unterstützt werden. Die hohe Akzeptanz des AFP und noch mehr des Investitionsprogramms Landwirtschaft zu attraktiveren Förderkonditionen unterstreicht die Bereitschaft der Landwirtschaft, in moderne umwelt- und klimafreundliche Technik zu investieren.

Neben der Investition in die Eigenmechanisierung der Betriebe besteht die Möglichkeit, ein Güllefass mit bodennaher Aufbringungstechnik in einer überbetrieblichen Maschinengemeinschaft anzuschaffen oder einen Dienstleister (Maschinenringe, Lohnunternehmen) dauerhaft mit der Aufbringung zu beauftragen. Zahlreiche Maschinenringe haben zudem bereits mehrere Güllefässer mit bodennaher Aufbringungstechnik in unterschiedlichen Größenklassen im Angebot, welche, auch zur Erprobung des neuen Verfahrens, angemietet werden können.

4. ob sie Kenntnis darüber hat, ob und in welchem Umfang es in der ersten Jahreshälfte 2024 noch Bewilligungen für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg vom Bund aufgrund des letzten Interessenbekundungsverfahrens im Rahmen des Investitionsprogramms Landwirtschaft gab;

Zu 4.:

Nach Auskunft des BMEL wurden im Jahr 2024 noch Bewilligungen ausgesprochen. Der Umfang der Bewilligungen lag niedriger als in den Vorjahren, da bereits im Jahr 2023 ein Teil der Bewilligungen auf Haushaltsmittel für das Jahr 2024 erfolgte. Dadurch sollte den landwirtschaftlichen Unternehmen ein möglichst langer Zeitraum für den Abschluss der Investition zur Verfügung gestellt werden. Eine Auswertung über die Bewilligungen für das Jahr 2024 wird erst Anfang des Jahres 2025 zur Verfügung stehen.

5. ob ihr bekannt ist, welche Förderung für den Einsatz von moderner Landtechnik – insbesondere Gülleausbringtechnik – der Bund künftig für landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg vorsieht;

6. welche Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe sie im Bereich Landtechnik – insbesondere Gülleausbringtechnik – plant;

Zu 5. und 6.:

Das Bundesprogramm „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ läuft am 31. Dezember 2024 aus. Eine Fortführung des Bundesprogramms ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant. Stattdessen wird derzeit über die Wiederaufnahme der Maschinenförderung im AFP ab 2025 diskutiert. Aufgrund des Bundesprogramms ist die Maschinenförderung im GAK-Fördergrundsatz während der Laufzeit des Bundesprogramms bis Ende 2024 ausgesetzt und eine Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft über das AFP nicht möglich.

Nach derzeitigem Diskussionsstand auf Fachebene soll die Maschinenförderung ab dem Jahr 2025 im GAK-Fördergrundsatz AFP wiederaufgenommen werden. In diesem Kontext soll die im Anhang des Fördergrundsatzes AFP genannte Geräteliste in der Fassung des Jahres 2020 mit gewissen Anpassungen wieder zur Anwendung kommen. Die weiteren Beratungen und der Beschluss des PLANAK über den GAK-Rahmenplan 2025 bis 2028 bleiben abzuwarten.

7. welche Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung zum emissionsarmen Gülleinsatz auf Grünland ab Februar 2025 in Baden-Württemberg vorgesehen sind;

Zu 7.:

Die nach Landesrecht zuständige Stelle (in Baden-Württemberg sind dies die unteren Landwirtschaftsbehörden) kann Ausnahmen von den Vorgaben der § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Düngerverordnung (DüV) genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebs unmöglich oder unzumutbar sind.

Ein Ausnahmefall nach § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Aufgrund von naturräumlichen Besonderheiten werden im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV Ausnahmen erteilt für

- Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 Prozent auf mehr als 30 Prozent der Fläche,
- Grünlandflächen für die Aufbringung mit einem Hochdruckseitenverteiler bei über 35 Prozent Hangneigung.

Eine Ausnahme wird aufgrund folgender agrarstruktureller Besonderheiten im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 4 DüV erteilt für

- Kleine Betriebe mit weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). Zur Ermittlung dieser Grenze können bestimmte Flächen abgezogen werden.
- Streuobstwiesen (ca. 30 Bäume/Hektar)
- Kleinflächen bis 0,2 Hektar

8. *welche Alternativen zur Emissionsminderung bei der Gülleausbringung außer der Ausbringtechnik derzeit erprobt werden (zum Beispiel Verdünnung, Separierung, Fütterung oder Anpassung des Ausbringtermins).*

Zu 8.:

Andere Verfahren zur Gülleaufbringung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 3 DüV, die zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen bei der Aufbringung führen, sind die Verdünnung von Gülle mit Wasser bis zu einem Trockenmassegehalt von 3,5 Prozent sowie Verfahren der Ansäuerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern mit einem pH-Wert während der Aufbringung von 6,4 oder niedriger.

Darüber hinaus sind derzeit keine weiteren alternativen Verfahren bekannt, welche nachvollziehbar zu deutlich geringeren Ammoniakemissionen in der Größenordnung von bodennahen Aufbringungsverfahren führen.

In der Vergangenheit wurde am Landwirtschaftlichen Zentrum Baden-Württemberg in Aulendorf (LAZBW) im Rahmen des Projektes „Optigüll“ die Ansäuerung von Gülle und Güllezusatzstoffen untersucht.

Aktuell wird am LAZBW ein Versuch zum Einfluss des Ausbringungszeitpunkts und der Größe der Güllegabe auf Emissionen und Ertrag (Beginn 2024) durchgeführt.

Des Weiteren ist das LAZBW am Modell- und Demonstrationsvorhaben „Ansäuerung von Gülle und Gärrückständen während der Aufbringung in wachsende Bestände (Säure+ im Feld)“ beteiligt.

Hauk

Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz